

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.01.05
	Drucks.-Nr.:	VO/3712/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.01.2005	Bezirksvertretung Cronenberg	Anhörung
08.02.2005	Ausschuss Bauplanung	Beschlussempfehlung
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 803		

Grund der Vorlage

Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 803

Beschlussvorschlag

1. Die Anregungen, die anlässlich der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht worden sind, werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
2. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 803 wird gem. § 9 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Im Bereich des Görresweges, ab Einmündung in die Rennbaumer Straße bis westlich des Gebäudes Görresweg Nr. 40, sichert der förmlich festgestellte Fluchtlinienplan Nr. 803 vom 17.12.1914 eine Verkehrsfläche, die in der damals vorgesehenen Breite von 12 Metern überdimensioniert ist und nach verkehrsplanerischer Einschätzung auch in Zukunft in dieser Breite nicht mehr benötigt wird. Die Aufhebung dieses Planes ist daher erforderlich.

Wie in der Anlage 02 dargestellt ist, verläuft die westliche Fluchtlinie über einen zur Bebauung vorgesehenen privaten Grundbesitz. Zunächst sollte dieser Bereich mit 2 in Ost-West-Richtung orientierten Doppelhäusern bebaut werden, was zur Bildung von 4 entsprechend ausgerichteten Flurstücken führte. Nach Änderung der Bebauungskonzeption auf seiten des Eigentümers waren dann nur noch 2 freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen. Dementsprechend wurde eine erneute Grundstücksteilung vorgenommen, wie sie in der Anlage 02 durch die blaue Punktlinie markiert ist.

Das erste Einfamilienhaus, westlich der blauen Punktlinie, wurde bereits errichtet. Nach Aufhebung der Fluchtlinien steht auch der Errichtung des 2. Einfamilienhauses formal kein Planungsrecht mehr entgegen. Sollte dieses beabsichtigte jedoch Gebäude nicht errichtet werden, sind unter der Voraussetzung von Grundstücksneubildungen und veränderten Grenzziehungen auch andere Bebauungsmöglichkeiten denkbar und nach § 34 BauGB genehmigungsfähig.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung des § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 233 BauGB ein förmliches Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern fand zunächst eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB statt. Während der Offenlegung sind keine Anregungen vorgebracht worden, die in Abwägung der Belange zu einem Abbruch des Aufhebungsverfahrens oder zu einer erneuten Offenlegung führen müssten. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung kann daher gefasst werden.

Auch nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes und Bildung neuer Grundstücksgrenzen bleibt die fußläufige Verbindung zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Görresweges bestehen und die Nutzbarkeit durch die Allgemeinheit sichergestellt. Ein Planerfordernis für eine Fahrbeziehung für Kraftfahrzeugverkehr besteht jedoch nicht.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten

Zeitplan

Satzungsbeschluss: I. Quartal/ 2005
rechtsverbindlich : I. Quartal/ 2005

Anlagen

01 Vorgebrachte Anregungen
02 Lageplan